

Michael Behnisch (2025): Erscheint in: Hansbauer, P. et al. (Hg.): Krefl Mielenz Wörterbuch der Sozialen Arbeit.

## Hilfen zur Erziehung (HzE)

### Definition

Unter Hilfen zur Erziehung (HzE) werden seit Einführung des SGB VIII (*Kinder- und Jugendhilferecht*) im Jahr 1990 beratende, begleitende oder betreuende sozialpädagogische Leistungen für Minderjährige und ihre Eltern verstanden. Das seit 1990 geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde zum 01.06.2021 als Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) novelliert. Die in den §§27-35 SGB VIII beschriebenen Maßnahmen zielen darauf, eine am Wohl des Kindes orientierte Erziehung sicherzustellen (§27 Abs. 1 SGB VIII). Damit nehmen HzE als individuelle Hilfen für junge Menschen in belastenden familiären Lebenslagen eine gesellschaftliche Funktion als kompensatorisches Sozialisationsfeld ein.

### Zugang und Anspruch

Kinder und Jugendliche sind zwar die Hauptadressaten des Kinder- und Jugendhilferechts, nach §27 SGB VIII besteht jedoch - zur Zeit der Druckfassung dieses Beitrags - der individuelle Rechtsanspruch auf HzE ausschließlich für die Personensorgeberechtigten (anders: §§35a, 41 SGB VIII). Mit der möglichen Einführung eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes könnte sich dies allerdings ändern. Sofern eine dem Wohl des Kindes entsprechende *Erziehung* nicht gewährleistet oder das Kindeswohl sogar gefährdet (*Kindeswohlgefährdung*) ist, besteht ein sog. erzieherischer Bedarf und HzE sind zu gewähren. Diese müssen notwendig und geeignet (§27 Abs. 1 SGB VIII), also hinsichtlich des erzieherischen Bedarfs erforderlich und durch Leistungen der HzE bearbeitbar sein. Diese Voraussetzungen können letztlich nur im Einzelfall entschieden werden, als Maßstäbe gelten allg. die körperlichen, geistigen, sozialen und seelischen Grundbedürfnisse sowie altersgemäße Entwicklungs- und Lebensbedingungen junger Menschen. Indikatoren für die Inanspruchnahme von HzE sind demnach u.a. die unzureichende Versorgung der Minderjährigen; Misshandlung oder sexualisierte Gewalt; Belastungen durch familiäre Konflikte bzw. Problemlagen der Eltern; Auffälligkeiten in Entwicklung oder Sozialverhalten. Die Statistik weist aus, dass eine große Zahl der in Frage kommenden Familien in *Armutslagen* lebt, sich also sozioökonomische Problematiken mit erzieherischen verbinden: 54 Prozent der Familien, die eine Erziehungshilfe erhalten (ohne Erziehungsberatung),

beziehen Transferleistungen Erdmann et al. 2024, S. 97). Bei 43 Prozent aller Hilfen handelt es sich um eine Familie mit einem alleinerziehenden Elternteil (AKJ 2023, S. 22f). Über Gewährung und Ausgestaltung der Hilfen entscheiden die örtlichen Jugendämter (*ASD*), erbracht werden sie zumeist durch einen freien, vom Jugendamt (JA) beauftragten Träger (§78 SGB VIII).

Die Entscheidung über eine (längerfristige) Hilfe erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage einer fallbezogenen Hilfeplanung (§36 SGB VIII), bei der angemessen das Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen ist (§5 SGB VIII). Dieser bildet einen sozialpädagogischen Beratungs- und Planungsprozess unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie, dem Alter angemessen, der Kinder und Jugendlichen (Eschelbach 2022). Der Hilfeplan dient der Beschreibung und wechselseitigen Überprüfung von Zielen der Maßnahme sowie einer Bearbeitung möglicher Interessenkonflikte zwischen JA, Erziehungsberechtigten, Leistungserbringer und den Kindern/Jugendlichen (Moch 2018, S. 634). Insgesamt vollzogen die HzE ab 1990 einen Paradigmenwechsel, nachdem sie viele Jahrzehnte einem obrigkeitstaatlichen Sanktionsverständnis folgten. Mit Verabschiedung des KJHG (heute KJSG) erhalten Beratung und Prävention einen höheren Stellenwert, gelangen gesellschaftliche (Mit-)Ursachen erzieherischer Probleme stärker in den Fokus und differenzieren sich die Angebote immer weiter aus.

### Leistungsangebote

Ambulante Leistungen der HzE (*Ambulante Jugendhilfe*) sind dadurch gekennzeichnet, dass Kinder, Jugendliche und Familien in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld Hilfe und Unterstützung erhalten (Struck/Schröer 2018, S. 123). Zu den ambulanten Leistungen zählen Soziale Gruppenarbeit (§29), Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§30), *Sozialpädagogische Familienhilfe* (§31), Intensive Einzelbetreuung (§35) sowie *Erziehungsberatung* (§28), wobei für letztgenannte eine Hilfeplanung durch das Jugendamt nicht erforderlich ist. Teilstationäre Angebote; dazu zählt die Tagesgruppenerziehung (§32), betreuen Heranwachsende täglich in einer Einrichtung, ehe sie abends in die elterliche Wohnung zurückkehren (*Stationäre und teilstationäre Jugendhilfe*). Stationäre Formen zeichnen sich dadurch aus, dass Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht außerhalb ihrer Familie leben (§33 *Vollzeitpflege/Pflegekinderhilfe*, §34 *Heimerziehung*). Zwischen den einzelnen Hilfearten besteht keine Rangfolge, wonach z.B. eine intensivere Hilfe eine weniger intensive voraussetzen würde. Jede Hilfeform soll ihr eigenes Profil erhalten, um den individuellen erzieherischen Bedarf sowie die jeweilige Lebenslage berücksichtigen zu können.

Die Leistungen nach §§28-35 sind in Art und Umfang ausdrücklich nicht als abschließend zu verstehen. V.a. §27 Abs. 2 lässt Raum für flexible und integrierte Hilfeformen mit unterschiedlicher Intensität, während §35a die Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher als Leistung der JH regelt. Dieser Paragraph zählt rechtlich nicht zu den HzE, findet aber in den genannten Hilfen Anwendung. HzE richten sich an junge Menschen unter 18 Jahren. Darüber hinaus regelt §41 SGB VIII, dass auch junge Volljährige bis 21 Jahre anspruchsberechtigt sind (in Einzelfällen bis 27 Jahre), sofern weiterhin Unterstützungsbedarf bei der Lebensbewältigung besteht. Unter diesen Voraussetzungen werden neben den klassischen HzE-Angeboten v.a. Beratungs-, Wohn- oder Ausbildungshilfen gewährt (*Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung*).

#### **HzE und Kindeswohlgefährdung**

Bei den HzE handelt es sich zunächst um freiwillige Leistungsangebote, die „als solche keinen staatlichen Eingriff in die elterliche Erziehungsverantwortung darstellen“ (Moch 2018, S. 633), sich also subsidiär zum Recht der Eltern auf Erziehung verhalten (Art. 6 GG). Bestehen jedoch von Seiten des JA gewichtige Anhaltspunkte für eine *Kindeswohlgefährdung* (z.B. Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt) und sind die Personensorgeberechtigten nicht kooperationsbereit und/oder nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, hat das JA ggf. das Familiengericht anzurufen (§8a Abs. 3 SGB VIII). Dieses kann auf Grundlage von §1666 BGB den Eltern Gebote zur Inanspruchnahme aussprechen oder ihnen das Sorgerecht teilweise oder ganz entziehen (woraufhin ein eingesetzter Vormund nun Leistungen der HzE beantragen kann). Im Fall einer akuten Gefährdung des Kindeswohls kann die Inobhutnahme (§42 SGB VIII) als sozialpädagogische Krisenintervention zur Anwendung kommen: Dabei werden Minderjährige durch das JA in Obhut genommen und vorläufig untergebracht (z.B. in Bereitschaftspflege oder Inobhutnahmeeinrichtungen). Wenn die Eltern dieser widersprechen und das Kind nicht zurück zu den Eltern gehen soll, muss eine Entscheidung des Familiengerichts erfolgen. Die Inobhutnahme stellt eine hoheitliche Aufgabe der JH im Rahmen des staatlichen Wächteramtes und somit keine zu beantragende Leistung dar; ihr schließt sich jedoch häufig eine HzE an.

#### **Inanspruchnahme, Kosten, Personal**

Im Jahr 2022 erreichten die (beendeten und laufenden) HzE 1,168000 Millionen junge Menschen, dies entspricht einem Anteil von 6,7 Prozent der unter 21jährigen in Deutschland

(Tabel 2024). Die Fallzahlen innerhalb der HzE haben sich seit 2008 um knapp 44 Prozent erhöht (Fendrich/Rauschenbach 2024). Ein coronabedingter, leichter Rückgang in den Jahren 2020 und 2021 wurde bereits 2022 wieder ausgeglichen. Die folgenden Daten zur Inanspruchnahme beziehen sich auf die Statistik des Jahres 2021 (Anzahl junger Menschen, leicht gerundet; vgl. AKJ 2023, S. 66ff; vgl. auch Erdmann et al. 2024, S. 90): Die Erziehungshilfe bildet mit 434.100 die mit Abstand häufigste Erziehungshilfe; Eingliederungshilfen im Rahmen von §35a wurden in 142.900 Fällen gewährt. Die Sozialpädagogische Familienhilfe erreicht 140.600 junge Menschen, es folgen Heimerziehung (122.700), Vollzeitpflege (87.300), Hilfen nach §27,2 (90.400), Erziehungsbeistandschaft (68.600), Tagesgruppe (22.900), Soziale Gruppenarbeit (15.600) und Intensive Einzelbetreuung (6.700). Die durch die kommunalen Haushalte getragenen Kosten für HzE beliefen sich 2021 auf 11,59 Mrd. Euro (Erdmann et al. 2024, S. 110), eine Verdopplung der Ausgaben seit 2008 (Erdmann et al. 2024, S. 110). In den HzE sind 115.300 Personen beschäftigt (Ende 2020), die sich auf rund 83.900 Vollzeitäquivalente verteilen. Die Quote der akademisch ausgebildeten Fachkräfte beträgt 37 Prozent (AKJ 2023, S. 50).

#### **Entwicklungen und Herausforderungen**

Kostendruck, Verkürzung der Hilfen, problematische Arbeitsbedingungen und insbesondere der Fachkräftemangel stellen mittlerweile, insbesondere in stationären Settings, zentrale Herausforderungen dar (Richter 2018, S. 827; Weber 2024). Da zugleich die Inanspruchnahme von HzE vermutlich weiter ansteigen wird (Fendrich/Rauschenbach 2024), ist ein Rückbau von fachlichen Standards zu befürchten. Bereits heute zeichnet sich ab, dass HzE sich bisweilen auf akute Kinderschutzfälle reduzieren, und die Aufgaben einer Unterstützung in schwierigen Lebenslagen – um soziale Gerechtigkeit, Integration und Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen zu fördern (Moch 2018, S. 634) – in den Hintergrund geraten. Und dies, obwohl die Bestimmungen des KJSG (2021) einen deutlichen Qualifizierungs- und Fachkräftebedarf erfordern: Gestärkt wurden Beteiligungsrechte, vor allem der umfassende Rechtsanspruch auf Beratung von Eltern in der Hilfeplanung (§37 SGB VIII), die Beteiligung junger Menschen durch einen Beratungsanspruch (§10a/b) oder die Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (§9a). Zudem wurde die Stärkung verbindlicher Hilfen für junge Volljährige und Careleaver (§41 SGB VIII) ebenso eingeführt wie die schrittweise Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe (v.a. §10 SGB VIII).

HzE können von den Betroffenen als Unterstützung und Schutz, aber auch als Bedrohung und Verlust erlebt werden. Dieses Spannungsgefüge muss Einrichtungen immer wieder neu prüfen

lassen, wie sie mit ihrer Macht gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern umgehen. In diesem Kontext bleibt auch die Problematik von Übergriffen und Machtmissbrauch (z.B. Wittfeld 2024) ein Thema.

Schließlich stehen Praxis und Konzepte der HzE vor der Herausforderung, den diversen Lebenslagen junger Menschen gerecht zu werden, etwa mit Blick auf sexuelle oder kulturelle Vielfalt oder mit Blick auf die Bedürfnisse von Heranwachsenden mit Behinderung. Auch die Versorgung von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten bleibt eine Herausforderung. Insgesamt stehen HzE-Leistungen mehr denn je vor dem Anspruch, lohnenswerte Lebensorte mit möglichst geringem Stigmatisierungsgrad und hohem Potential an Selbstwirksamkeit zu sein, Rechte zu stärken und die komplexen Problemkonstellationen durch multiperspektivische Verstehensansätze zu gestalten; kontrollierende Praxen oder medizinisch-psychiatrische Diagnosen (allein) greifen dafür zu kurz. Soll ein solcher Anspruch auch zukünftig erreichbar sein, benötigt es zugleich eine verstärkte öffentliche Anerkennung des Feldes, damit HzE eine hilfreiche Leistung für Bildung und Erziehung von benachteiligten jungen Menschen und ihren Familien bilden.

#### Literatur

- AKJ (2023, Hg.): Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Hg. von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Dortmund.
- Erdmann, J./ Fendrich, S./ Tabel, A. (2024): In: Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Opladen, S. 89-114.
- Eschelbach, D. (2022): Hilfen zur Erziehung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 9. Auflage. Baden-Baden, S. 418-419.
- Fendrich, S./ Rauschenbach, T. (2024): Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen: aktuelle Entwicklungen und künftige Personalbedarfe. In: Forum Erziehungshilfen, Heft 4.
- Moch, M. (2018): Hilfen zur Erziehung. In: Otto, H.U./ Thiersch, H. (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit, 6. Auflage, Weinheim, S. 632-645.
- Richter, M. (2018): Handlungsfeld Hilfen zur Erziehung. In: Böllert, K. (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden, S. 825-840.
- Schröder, W./Struck, N. (2018): Kinder- und Jugendhilfe. In: Graßhoff, G./ Schröder, W./ Renker, A. (Hg.): Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung, Wiesbaden, S. 115-132.
- Tabel, A. (2024): Hilfen zur Erziehung im Jahr 2022. In: KomDat Jugendhilfe, Heft 1, S. 1-4.
- Weber, J. (2024): Quereinstieg in die Erziehungshilfen: Riskante De-Professionalisierung oder Chance zur Multiprofessionalität? In: Forum Erziehungshilfen, Heft 4.
- Wittfeld, M. (2024): Riskante Nähe. Sexuelle Gewalt in Institutionen als Herausforderung für die Heimerziehung. Wiesbaden.